Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Bundessozialgericht
- 12 RK 14/81 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 24. Juni 1982 für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts Berlin vom 16. Januar 1981 aufgehoben. Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob der Kläger berechtigt ist, gemäß § 10 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) Beiträge in Höhe von monatlich 126,-- DM (Beitragsklasse 700) für Zeiten zwischen 1950 und 1958 nachzuentrichten.

Der Kläger ist Verfolgter iS des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG). Auf seinen Antrag vom 28. Januar 1971 teilte ihm die Beklagte mit Bescheid vom 28. Juli 1971 mit, daß er nach dem WGSVG zur Nachentrichtung von Beiträgen für die Zeit vom 23. Oktober 1933 bis 31. März 1934 und vom 1. Januar 1950 bis 31. Januar 1971 berechtigt sei. Dabei wurde er darauf hingewiesen, daß er, falls er die Beiträge später als drei Monate nach Empfang dieses Bescheides nachentrichte, auf einen etwaigen Wegfall von Beitragsklassen und Beitragserhöhungen achten möge. Erst mit Schreiben vom 8. November 1975 wandte sich der Kläger bezüglich der Nachentrichtung wieder an die Beklagte, indem er einen Antrag auf Teilzahlung stellte und sich bereit erklärte, Beiträge für frühere Zeiten - soweit gesetzlich zugelassen - in den jeweiligen Höchstklassen, insbesondere Klasse 700, nachzuentrichten. Mit Schreiben vom 5. September 1978 konkretisierte er sein Nachentrichtungsbegehren, wobei er ua für die Zeit von Januar 1950 bis Dezember 1958 ein Belegungsangebot von 108 Beiträgen der Klasse 700 zu je 119,-- DM machte. Mit einem weiteren Schreiben vom 5. Oktober 1978 änderte er sein Belegungsangebot ab und verlangte nunmehr ua die Nachentrichtung von 48 Beiträgen der Klasse 700 zu je 126,-- DM für Januar 1954, September 1954 bis Dezember 1957 und Januar 1958 bis Juli 1958. Gleichzeitig überwies er einen Betrag

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

von 7.884,-- DM an die Beklagte. Die Beklagte stellte mit Bescheid vom 2. Januar 1979 den Umfang des Nachentrichtungsrechts fest, entsprach hierbei dem vom Kläger geltend gemachten zeitlichen Rahmen, gestattete jedoch für die von ihm mit der Klasse 700 deklarierten 48 Monate nur die Klasse 600. Dies begründete sie damit, daß nur die Beitragsklassen maßgebend seien, die im Klenderjahr der Antragstellung (1975) Gültigkeit gehabt hätten. Der Widerspruch des Klägers blieb erfolglos (Widerspruchsbescheid vom 15. August 1979). Auf die Klage hat das Sozialgericht (SG) Berlin den Bescheid vom 2. Januar 1979 abgeändert sowie den Widerspruchsbescheid aufgehoben und die Beklagte verurteilt, die Nachentrichtung von Beiträgen gemäß § 10 WGSVG für Zeiten zwischen 1950 und 1958 in Höhe von 126,-- DM monatlich zuzulassen. Zur Begründung hat das SG ausgeführt: Grundlage der Nachentrichtungsberechtigung sei der Bescheid vom 28. Juli 1971. Auch wenn der Kläger von diesem Bescheid keinen Gebrauch gemacht habe, sei er nicht verbraucht. Die Konkretisierung habe innerhalb der darin gesetzten Grenzen wahrgenommen werden können. Der Bescheid enthalte keine Frist für die Nachentrichtung. Komme es, wie die Beklagte meine, auf die im Zeitpunkt der Antragstellung (1971) maßgebenden Beitragssätze und Beitragsklassen an, so sei der Kläger berechtigt, für Zeiten zwischen 1950 und 1958 Beiträge im Monatsbetrag der Klasse 700 des Jahres 1956 zu entrichten, weil auch im Jahre 1971 die Beitragsklasse 700 existiert habe. Komme es aber gemäß § 141 Abs 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) auf die im Zeitpunkt der Zahlung geltenden Beitragssätze und Beitragsklassen an, so habe der Kläger für die im Bescheid vom 2. Januar 1979 genannten Zeiten ebenfalls Beiträge in Höhe von 126,-- DM monatlich entrichten können. Hierzu sei er im Hinblick auf den Wegfall der Beitragsklassen ab 1. Januar 1977 auch für den Zeitraum zwischen 1950 bis 1958 berechtigt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Mit der vom SG im Urteil zugelassenen Sprungrevision vertritt die Beklagte die Auffassung, der Kläger habe seine Nachentrichtungsberechtigung aus dem Bescheid vom 28. Juli 1971 dadurch verbraucht, daß er über Jahre keine Nachentrichtung vorgenommen habe, zumindest aber dadurch, daß er im November 1975 erneut einen Nachentrichtungsantrag gestellt habe. Aber auch wenn man hierin nur einen ergänzenden Teilzahlungsantrag verstehe, sei dieser bei der Bestimmung der Beitragsklassen zugrunde zu legen. Ließe man die Antragstellung im November 1975 außer acht, kämen angesichts des Bescheides von 1971 und den darin enthaltenen Hinweis auf einen etwaigen Wegfall von Beitragsklassen nicht die Beitragsklassen des Antragsjahres (1971), angesichts der Befristung des Nachentrichtungsrechts durch den Gesetzgeber (31. Dezember 1975) aber auch nicht die Beitragsklassen eines nach diesem Zeitpunkt liegenden Nachentrichtungsjahres in Frage.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des SG aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält sich aufgrund des Bescheides vom 28. Juli 1971 für berechtigt, unbefristet und unbegrenzt Beiträge nach seinem Belieben in den jeweils zulässigen Beitragsklassen zum Zeitpunkt der Zahlung nachzuentrichten.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

II

Die Revision der Beklagten ist begründet.

Der Kläger ist nicht berechtigt, für die streitigen Jahre von 1950 bis 1958 Beiträge in der Klasse 700 nachzuentrichten. Die Beklagte hat zu Recht die Nachentrichtung für diesen Zeitraum nur in der im Jahre 1975 geltenden Höchstklasse 600 gestattet.

Zwar durfte der Kläger die Nachentrichtung nach § 100 WGSVG auf der Grundlage des Bescheides vom 28. Juli 1971 vornehmen. Das durch seinen Antrag vom 28. Januar 1971 dem Grunde nach zur Entstehung gebrachte Recht war nach damaliger Rechtslage schon an sich an keine Frist gebunden. Die Konkretisierung eines - zunächst nicht konkretisierten - Nachentrichtungsantrages ist aber auch bei den nach der Änderung des § 10 WGSVG durch das Achtzehnte Rentenanpassungsgesetz (18. RAG) ab 4. Mai 1975 fristgebundenen Anträgen nach der ständigen Rechtsprechung des Senats kein Erfordernis für die Begründung des Nachentrichtungsrechts. Es sind auch keine Umstände ersichtlich, die die Annahme rechtfertigen könnten, der Kläger habe durch die lange Untätigkeit von 1971 bis 1975 auf seine Rechte aus dem Bescheid vom 28. Juli 1971 verzichtet oder sie verwirkt ("verbraucht") und deshalb am 8. November 1975 einen neuen Antrag auf Nachentrichtung gestellt.

Muß sonach von der Wirksamkeit des Bescheides vom 28. Juli 1971 ausgegangen werden, so bietet er dem Kläger dennoch keine Grundlage, die Nachentrichtung in der begehrten Beitragsklasse 700 durchzuführen. Der Verwendung von Beiträgen nach der im Jahre 1971 geltenden Klasse 700 steht entgegen, daß diese Klasse vom 1. Januar 1973 ab weggefallen ist. Gemäß § 141 Abs 3 AVG, der bei der Nachentrichtung nach § 10 WGSVG entsprechend anzuwenden ist (§ 10 Abs 2 Satz 2 iVm § 8

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Abs 2 Satz 3 WGSVG), sind Beiträge bei einer Änderung des Beitragssatzes in den neuen Beitragsklassen zu entrichten, wenn sie nach dem Zeitpunkt der Änderung für Zeiten vorher entrichtet werden oder für die Zeit nachher gelten sollen. Auf diese zwingende Rechtsfolge hat die Beklagte den Kläger in dem Bescheid vom 28. Juli 1971 zutreffend hingewiesen. Daß bei einer vor dem 1. Januar 1973 beantragten, aber erst später durchgeführten Beitragsnachentrichtung die Beiträge nicht mehr nach dem günstigeren Beitragssatz des Antragsjahres, sondern nach dem des Entrichtungsjahres (1973) zu entrichten waren, hat der Senat bereits zu der Vorschrift des Art 2 § 51a des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) entschieden, für die die mit dem § 141 Abs 3 AVG gleichlautende Vorschrift des § 1419 Abs 3 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gilt (Urteil vom 14. September 1978 - 12 RK 54/76 - SozR 5750 Art 51a Nr 18). Darauf, daß für die Nachentrichtung nach dem WGSVG insoweit keine anderen Grundsätze gelten können als bei der Nachentrichtung nach den Rentenversicherungs-Neuregelungsgesetzen, hat der Senat ebenfalls schon hingewiesen (Urteil vom 29. Januar 1981 - 12 RK 80/79 -).

Entgegen der Auffassung des SG ist der Kläger aber auch nicht berechtigt, Beiträge nach der ab 1. Januar 1976 wiedereingeführten Beitragsklasse 700 nachzuentrichten. Die Vorschrift des § 141 Abs 3 AVG bietet hierfür keine Handhabe. Sie erfaßt nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte nur Fälle, in denen sich die Beitragsklasse zugleich mit und wegen einer Änderung des Beitragssatzes ändern, nicht dagegen Fälle, in denen die Klassen -wie beim Jahreswechsel 1975/76 geschehen - ohne eine Änderung des Beitragssatzes geändert werden. Andererseits steht § 141 Abs 3 AVG in der vom Senat vertretenen Auslegung (keine Anwendung bei Änderung der Beitragsklassen ohne Änderung des Beitragssatzes) einer Entrichtung von Beiträgen in den vorhergehenden Beitragsklassen nicht im Wege (Urteile des Senats

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

vom 23. September 1980 - 12 RK 69/79 - SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 44 - und vom 29. Januar 1981 - 12 RK 80/79 -). Dem Kläger steht somit für die streitigen Jahre von 1950 bis 1958 keine höhere als die vom 1. Januar 1973 bis 31. Dezember 1975 geltende Höchstklasse 600 offen. Der vom Senat in ständiger Rechtsprechung vertretene Grundsatz, daß rechtzeitig gestellte Nachentrichtungsanträge auch noch nach dem 31. Dezember 1975 konkretisiert werden konnten, bedeutet nicht, daß nach diesem Zeitpunkt auch in neu geschaffenen Beitragsklassen oder nach dem Wegfall der Beitragsklassen ab 1. Januar 1977 in beliebiger Höhe (innerhalb bestimmter Unter- und Obergrenzen) nachentrichtet werden darf.

Der Revision muß sonach stattgegeben werden. Die Klage ist unter Aufhebung des angefochtenen Urteils abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)
JLaw – für Android
JLaw – für iOS